

Inhalt

I. Begründung	I-1
1. Einführung	I-1
1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebiets	I-1
1.2. Anlass und Erforderlichkeit der Planung	I-1
2. Planungsrechtliche Situation	I-2
2.1. Regionaler Flächennutzungsplan	I-2
2.2. Bebauungspläne	I-3
2.3. Landschaftsplan	I-3
2.4. Pflegeflächenplan Herne	I-3
3. Beschreibung der Bestandssituation	I-3
3.1. Stadträumliche Einbindung	I-3
3.2. Bebauung und Nutzung	I-3
3.3. Eigentumsverhältnisse	I-4
3.4. Verkehrliche Erschließung	I-4
3.5. Ver- und Entsorgung	I-4
3.6. Mensch, Natur und Landschaft	I-4
4. Städtebauliche Planungsziele	I-4
5. Inhalte der Planung	I-6
5.1. Planungsrechtliche Festsetzungen	I-6
5.1.1. Art der baulichen Nutzung	I-6
5.1.2. Maß der baulichen Nutzung	I-6
5.1.3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	I-7
5.1.4. Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen	I-7
5.1.5. Verkehrsflächen	I-7
5.1.6. Flächen für Versorgungsanlage	I-7
5.1.7. Niederschlagswasser	I-9
5.1.8. Grünflächen	I-7
5.1.9. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	I-8
5.1.10. Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	I-8
5.2. Kennzeichnung Kampfmittel	I-8
5.3. Hinweise	I-9

5.3.1. Bodendenkmäler	I-99
5.3.2. Landschaftsschutz	I-9
5.3.3. Abfall	I-9
5.3.4. Bergbau	I-9
5.3.5. Grundwasser	I-9
5.3.6. Baugrund	I-1010
6. Auswirkungen der Planung	I-10
6.1. Flächenbilanz	I-10
6.2. Verkehr	I-11
6.3. Ver- und Entsorgung	I-111
6.4. Natur und Landschaft	I-11
6.5. Bodenordnende Maßnahmen	I-11
6.6. Kosten und Finanzierung	I-11
II. Umweltbericht	II-1
1. Einführung	II-1
1.1. Veranlassung	II-1
1.2. Inhalte und Ziele der Planung	II-1
1.3. Für die Umweltprüfung relevante Fachgesetze und Fachpläne	II-2
1.3.1. Regionaler Flächennutzungsplan	II-2
1.3.2. Landschaftsplan	II-2
1.3.3. Verbindliche Bauleitplanung	II-3
1.3.4. Informelle Planungen	II-3
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	II-3
2.1. Boden	II-4
2.2. Grund- und Oberflächenwasser	II-5
2.3. Luft und Klima	II-7
2.4. Biotop, Pflanzen, Tiere	II-7
2.5. Mensch	II-9
2.6. Kultur und sonstige Sachgüter	II-10
2.7. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	II-10
2.8. Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	II-10
2.9. Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	II-11
3. Planungsvarianten	II-11
4. Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung	II-11

Bebauungsplan Nr. 152 K -Kleingartenanlage Herne-Baukau-_____

5. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben _____ II-12

6. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen _____ II-12

I. Begründung

1. Einführung

1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Die Kleingartenanlage Herne-Baukau liegt im nördlichen Teil des Stadtbezirks Herne-Mitte, nahe der Bahnhofstraße und südlich in Nähe des Rhein-Herne-Kanals. Das Plangebiet 152 K - Kleingartenanlage Herne-Baukau- umfasst die Kleingartenanlage Herne-Baukau, die jüdische Begräbnisstätte (Gemarkung Baukau Flur 7 Flurstücke 321 bis 323) im Südwesten sowie die Grünflächen nördlich und westlich der Kleingartenanlage (Gemarkung Horsthausen Flur 2 Flurstück 164 und Flur 1 Flurstück 65 Gemarkung Baukau Flur 6 Flurstücke 316 und 65) und die dazwischen liegende Straßenfläche in der Verlängerung des Hoverkamps (Flur 1 Flurstück 73). Im Westen grenzt der Planbereich an die Wohngrundstücke Hoverskamp 25 b – e, 15, 13 und 12 und an die rückwärtigen Grundstücke Robert-Grabski-Straße 52, 54, 56, 58 und 60, im Süden an die städtische Zuwegung zur Kleingartenanlage Holper Heide und an die rückwärtigen Wohngrundstücke der Straße Holper Heide 8a, 9a, 9b, 10a, 10b, 12a, 12b, 13a, 13b, 14a, 14b, 15a und 15b. Die Ostgrenze wird durch den Grenzverlauf der Kleingartenanlage zum benachbarten Landschaftsraum, Gemarkung Horsthausen Flur 2 Flurstück 157 und Flurstück 159 bestimmt.

1.2. Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Die Kleingartenanlage Herne - Baukau wurde zu Beginn des letzten Jahrhunderts gegründet und ist eine der ältesten und mit ca. 11 ha auch eine der größten Anlagen in Herne. Zu Gründungsbeginn der Anlage befand sich der Standort nördlich der Zeche Friedrich der Große I/II an der Peripherie des damaligen Stadtgebiets, verknüpft mit einer Sport- und einer Spielfläche. Die Anlage ist ein klassisches Beispiel städtebaulicher Geschichte des Ruhrgebiets. Bereits 1912 gab es auf dem Gelände die ersten „Laubenpieper“. Am 08.08.1920 wurde dann der erste Pachtvertrag des damaligen Gartenbauvereins mit der Grundstückseigentümerin Kanalbaudirektion Essen geschlossen.

Es waren zwei Laubentypen mit einer Grundfläche von ca. 15 qm und einer Höhe von drei Metern genehmigungsfähig. Ein Großteil der Gartenlauben wurde in der Wiederaufbauphase ab 1950 neu errichtet. Genehmigt wurden auf Antrag auch Kleintierställe mit einer Größe von max. 8 qm. Wie in allen anderen Kleingartenanlagen mit vergleichbarer Geschichte, ist die weitüberwiegende Zahl der Lauben größer als nach dem Bundeskleingartengesetz für Neuanlagen vorgesehen. Diese historisch bedingte Entwicklung wurde auch im Bundeskleingartengesetz von 1983 nicht übersehen und durch § 18 des Bundeskleingartengesetzes als Überleitungsvorschrift anerkannt.

Für die Sicherung der Herner Kleingärten, deren Grund und Boden sich nicht im Eigentum der Stadt befand, hat der Rat der Stadt Herne in 1987 beschlossen, Aufstellungsbeschlüsse für Kleingartenbebauungspläne zu erwirken und Rechtssicherheit zu schaffen, damit die nicht im Eigentum der Stadt befindlichen Gärten auch zukünftig als Kleingärten zur Verfügung stehen.

Die Baukauer Kleingartenanlage besteht heute aus 191 Gartenparzellen und einem als Gaststätte genutzten Vereinsheim, einer zentral gelegenen Spiel- und Grünfläche sowie einem Parkplatz am nördlichen Zugang, der im Zuge der Bebauungsaufstellung entstand.

Fünf Parzellen sind aufgrund früherer Zulassungen und sukzessiver Ausbauten zu Wohnhäusern geworden, eine davon war eine Wohnadresse. In 2008 wurde ein anonymer

Antrag auf ordnungsbehördliches Einschreiten bei den genannten übergroßen Lauben eingereicht. Der Kleingartenverein arbeitet an einer Lösung der konflikträchtigen Lage.

Bereits im Jahr 2006 zeigte der Verein Interesse, das Vereinsheim offiziell als Gaststätte zu nutzen und geringfügig auszubauen. Eine Genehmigung erfolgte bisher nicht. Nach Überprüfung der örtlichen Gegebenheiten und zur Befriedung der örtlichen Konfliktverhältnisse innerhalb der Kleingartenanlage soll nun eine bauleitplanerische Regelung erfolgen, die zukünftig die kleingärtnerische Nutzung sicherstellt und gleichzeitig die realen Verhältnisse des Vereinsheims unter Wahrung der örtlichen und regionalen Freizeitbedeutung des Rhein–Herne-Kanals und seines Umfelds zur Kenntnis nimmt.

Die im Eigentum der Stadt Herne befindlichen und für ökologische Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen nordöstlich und nordwestlich der Kleingartenanlage liegen im Plangebiet und sollen dauerhaft planungsrechtlich gesichert werden.

Der Jüdische Friedhof am westlichen Rand der Kleingartenanlage wird seit 2008 in der Liste der Baudenkmäler der Stadt Herne geführt und soll ebenfalls planungsrechtlich gesichert werden.

Der Landschaftsraum um den Rhein-Herne-Kanal und die Emscher fungiert heute als regional bedeutsame Freizeitzone. Hierdurch hat sich auch die städtebauliche Bedeutung der angrenzenden Kleingartenanlagen verändert. Das Vereinsheim der Kleingartenanlage Herne-Baukau ist in den Sommermonaten zu einem Ruhe- und Treffpunkt für Spaziergänger und Fahrradfahrer geworden. Um dieser Nachfrage von Erholungssuchenden nachzukommen, soll die Entwicklung des Vereinsheims zu einem allgemeinen Gaststättenbetrieb ermöglicht werden.

Da der Bebauungsplanentwurf sowohl sachlich als auch räumlich vom Entwurf aus dem Jahr 1987 abweicht, wurde am 26.02.2013 ein erneuter Aufstellungsbeschluss gefasst und am 18.03.2013 öffentlich bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt. Die Bürgeranhörung fand am 04.07.2013 im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Herne-Mitte statt.

2. Planungsrechtliche Situation

2.1. Regionaler Flächennutzungsplan

Der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr, rechtskräftig seit 03.05.2010, übernimmt für das Gebiet der Stadt Herne gleichzeitig die Funktion des Regionalplans und des Flächennutzungsplans.

Im rechtswirksamen Regionalen Flächennutzungsplan ist der Bereich des Bebauungsplans flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellt und gleichzeitig regionalplanerisch als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich sowie Teil des Regionalen Grünzugs festgelegt. Die Kleingartenanlage, der Bereich des Denkmals und die Landschaftsschutzflächen entsprechen diesen Darstellungen bzw. Festlegungen.

Das im Bebauungsplanentwurf als „Sondergebiet“ –Gastronomie– festgesetzte Vereinsgebäude der Kleingartenanlage war und ist während der Sommermonate traditionell öffentliche Freizeitgaststätte. Das vorhandene, renovierte Gebäude muss für die deklarierte Nutzung kaum oder nur unwesentlich baulich verändert werden. Es handelt sich hier also um eine im Kern bestandsfestsetzende Planung für eine der Grünfläche und der Freizeit- und Erholungsnutzung im regionalen Grünzug dienende Nutzung. Eine Vorbildwirkung für die Umgebung ist auszuschließen, die Gefahr der Zersiedelung geht von der im Freiraum gelegenen Baufläche daher nicht aus, ebenso wenig handelt es sich um einen neuen Siedlungsansatz. Das Sondergebiet kann darum als abweichende Konkretisierung der Darstellungen im RFNP aufgefasst werden, zumal eine Darstellung der lediglich ca. 2.000 m² großen Baufläche im

RFNP mit seinem vorgegebenen Planmaßstab von 1:50.000 schon aus darstellungstechnischen Gründen nicht möglich wäre. Damit ist der Bebauungsplan aus den Darstellungen des RFNP entwickelt.

2.2. Bebauungspläne

Für das Plangebiet besteht seit dem 31.03.1987 ein Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans. Der Bebauungsplan Nr. 120 -Holper Heide-, der südlich an das Plangebiet angrenzt, ist seit dem 29.08.1991 rechtsgültig.

Die Landschaftsschutzflächen im Norden des Plangebietes wurden im Rahmen des Kanaluferprogramms Grünzug E (Ökologieprogramm Emscher- Lippe) mit Mitteln des Landes Nordrhein - Westfalen in 1992 aus Ackerflächen in Grünflächen und Wegeverbindungen umgestaltet.

Das Flächendreieck östlich der PKW-Stellplatzflächen ist Ausgleichsfläche für das Bauvorhaben des Landesbetriebs Straßenbau „Neubau der Brücke Nr. 361 über den Rhein-Herne-Kanal“ (Ludwigstraßenbrücke) in Herne - Horsthausen im Zuge des Neubaus der L 645, Pöppinghauser Straße.

2.3. Landschaftsplan

Die Flächen im nordwestlichen und nordöstlichen Planbereich sind Bestandteil des Landschaftsplans. Festgeschrieben sind dort das Landschaftsschutzgebiet Horsthausen (7.2.2.18) und zwei Besondere Landschaftsbestandteile (7.4.2.3 und 7.7.1.4) sowie eine Wiederaufforstung (7.7.2.3).

2.4. Pflegeflächenplan Herne

Der wegebegleitende Grünstreifen im Süden und Westen der Kleingartenanlage, einschließlich der Wiesenflächen nördlich und südlich Hoverskamp, wird vom Fachbereich Stadtgrün der Stadt Herne als öffentliche Grünanlage unterhalten. Die Flächen sind Bestandteil der Grünwegeverbindung 18/51.

3. Beschreibung der Bestandssituation

3.1. Stadträumliche Einbindung

Das Plangebiet liegt im nördlichen Teil des Stadtbezirks Herne-Mitte, nahe der Stadtgrenze zu Recklinghausen.

3.2. Bebauung und Nutzung

Das Plangebiet umfasst die Kleingartenanlage Herne-Baukau, die nördlich angrenzenden Landschaftsbestandteile und den unter Denkmalschutz stehenden Jüdischen Friedhof.

Die Gartenparzellen der Kleingartenanlage sind mit Lauben unterschiedlicher Größen und Ausbaustandards bebaut, die überwiegend die Vorgaben des Bundeskleingartengesetzes überschreiten.

Die unbebauten Flächen nördlich der Anlage werden teilweise extensiv gepflegt und sind durch das angelegte Wegesystem öffentlich zugänglich. Der westlich an die Kleingartenanlage

angrenzende Friedhof steht unter Denkmalschutz, wird von einer Mauer umfasst und durch ein Tor abgesperrt.

3.3. Eigentumsverhältnisse

Die Fläche der Kleingartenanlage Herne-Baukau und die Verlängerung der Straße Hoverskamp befinden sich im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen. Pächter der Kleingartenanlage ist der Kleingartenverein Herne-Baukau. Die landschaftsgeschützten unbebauten Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Herne. Der nördliche, in Kanalnähe befindliche Streifen davon ist Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Der Friedhof befindet sich im Eigentum der jüdischen Glaubensgemeinschaft.

3.4. Verkehrliche Erschließung

Die Kleingartenanlage ist mit dem PKW über die Bahnhofstraße und den Hoverskamp zu erreichen. Mit dem Öffentlichen Nahverkehr erreicht man den Standort mit den Linien U35, SB 20, NE 32 und 362.

Radwegeverbindungen bestehen über den regionalen Emscher - Radwanderweg (R10/EPR-Nord), die Bochumer Straße als Teil des Landesradwegenetzes und die lokale Strecke Nordstraße. Fußläufig erreichbar ist der Planbereich neben den kraftfahrzeugfreien Zuwegungen der Freizeitzone Rhein-Herne-Kanal von Westen und Norden, von Süden über die Kleingartenanlage Holper Heide und die Straße Holper Heide und von Osten über die Wegeverbindung zur Kleingartenanlage Herne – Nord.

3.5. Ver- und Entsorgung

Der Planbereich ist nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen. Die Abwasserentsorgung des Vereinsheims erfolgt über eine geschlossene Abwassersammelgrube.

3.6. Mensch, Natur und Landschaft

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Schutzgüter Biotop, Pflanzen und Tiere, da grundsätzliche Veränderungen nicht stattfinden. Die lediglich funktionale Umnutzung des Vereinsheims in eine Gaststätte hat keinen Einfluss auf das Landschaftsbild.

Durch den Bebauungsplan ergeben sich keine Auswirkungen hoher Erheblichkeit auf die Schutzgüter. Kompensations-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Aus Sicht der Umweltprüfung ist das Vorhaben zulässig.

4. Städtebauliche Planungsziele

Die Kleingartenanlage besteht seit ca. 90 Jahren. Den Entstehungsgedanken, Freizeitgelegenheiten an der frischen Luft und Unterstützung bei der Lebenshaltung durch Anbau von Nahrungsmitteln, wird weiterhin Achtung gezollt. Niedrige Pachtzinsen haben es möglich gemacht, den einkommensschwachen Bevölkerungsteilen legale gärtnerische Arbeit und Feierabendgenuss mit der Familie an der frischen Luft zu ermöglichen. Unzweifelhaft haben sich für die Nutzer die Lebensverhältnisse und Lebensstandards seit Gründung der Kleingartenanlage verändert; die Lauben sind komfortabler und die Gartennutzung ist heute eher freizeitorientiert.

Die Stadt Herne hat die Absicht, die sozialpolitische Tradition grundsätzlich aufrecht zu erhalten und den Teilen der Bevölkerung, die diese Form der Freizeitnutzung wünschen und auf

Naherholungsgebiete angewiesen sind, weiterhin Kleingartenanlagen gemäß dem Bundeskleingartengesetz anzubieten. Gleichzeitig besteht darüber hinaus die Absicht, örtliche und regionale Freizeitangebote dauerhaft zu sichern und weiter zu entwickeln.

Eine Besonderheit dieser traditionsreichen Kleingartenanlage in Baukau ist die Nähe zum Rhein-Herne-Kanal und zur Emscher, die im Rahmen des Kanaluferprogramms „Grünzug E“ und des Regionalen Kooperationsprojekts „Emscher Landschaftspark“ zu einer Freizeitzone umgestaltet wurden. Dabei wurden die verfügbaren Begleitflächen entlang des Kanals vorwiegend ökologisch orientiert umgestaltet und mit in das Freizeitkonzept eingebunden und so das Attraktivitätspotential deutlich gesteigert. Daneben hat sich der Anteil der nicht erwerbsmäßigen Schifffahrt zugunsten der Freizeitnutzung in den letzten Jahren deutlich erhöht. Hier kommen nun die hoch attraktiven alten Kleingartenanlagen mit den vorhandenen Vereinsheimen ins Spiel, die den Erholung suchenden Spaziergängern und Fahrradfahrern Ruhe- und Treffpunkte bieten und innerhalb der Freizeitzone Rhein-Herne-Kanal nicht mehr weg zu denken sind.

Der Bebauungsplan zielt darauf ab, die traditionelle Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes zu sichern. Darüber hinaus soll über die planungsrechtliche Sicherung der Gaststätte ein zusätzliches Angebot für Besucher, Spaziergänger und Fahrradfahrer der Freizeitzone geschaffen werden.

Im Bundeskleingartengesetz sind Gartenlauben in einer Größenordnung von max. 24 m² Grundfläche vorgesehen. Größere Lauben, die vor dem Inkrafttreten des Bundeskleingartengesetzes legal entstanden sind, unterliegen dem Bestandschutz. Gleiches gilt für Wohnlauben, soweit Genehmigungen vorliegen. Die daran gebundenen Pachtbedingungen werden durch die Festsetzung „Private Grünfläche –Dauerkleingärten-“ gesichert.

Das zentral gelegene Vereinsheim in ca. 150 m Entfernung vom Kanalwanderweg soll als Teil der Kanalfreizeitzone als „Sondergebiet“ mit dem Nutzungszweck „Gastronomie“ die Gelegenheit erhalten, als Restauration gewerblich geführt zu werden. Dabei wird auf das vorhandene Gebäude zurückgegriffen. Gegebenenfalls erforderliche bauliche Veränderungen sind nur untergeordnet zulässig.

Die öffentliche Erschließung der Kleingartenanlage erfolgt weiterhin über die Straße Hoverskamp. Der noch im Eigentum der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes befindliche Straßenabschnitt soll auf die Stadt Herne übertragen und als „Öffentliche Verkehrsfläche“ festgesetzt werden. Die Wegefläche nach Süden zur Straße Holper Heide und die Wegefläche zur benachbarten Kleingartenanlage Herne-Nord nach Osten werden mit Flächen, die mit Geh,- Fahr- und Leitungsrechten zu belasten sind, gesichert.

Nordöstlich und nordwestlich der Kleingartenanlage befinden sich stadteigene Flächen, und nördlich davon Flächen der Bundeswasserstraßenverwaltung, die dem Landschaftsplan zugeordnet sind. Der Bebauungsplan bestätigt dies durch die Festsetzungen „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“.

Der Jüdische Friedhof an der südwestlichen Grenze der Kleingartenanlage wird seit 2008 in der Liste der Baudenkmäler der Stadt Herne geführt. Die Anlage wird als „Öffentliche Grünfläche“ mit dem Nutzungszweck „Friedhof“ festgesetzt. Das landesrechtlich eingetragene „Denkmal“ wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

5. Inhalte der Planung

5.1. Planungsrechtliche Festsetzungen

5.1.1. Art der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan wird für das Vereinsheim der Kleingartenanlage ein „Sondergebiet“ (SO) nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Gastronomie“ festgesetzt.

Zulässig ist ein Gastronomiebetrieb mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Lager- und Sozialräume). Garagen und Stellplätze sind unzulässig. Die für den Gastronomiebetrieb erforderlichen Stellplätze sind nur auf der außerhalb des Sondergebiets festgesetzten Fläche für Stellplätze zulässig.

5.1.2. Maß der baulichen Nutzung

5.1.2.1. Höhe baulicher Anlagen

In Anlehnung an das vorhandene Gebäude wird die maximale Bauhöhe auf 4,0 m (52,34m über NHN) begrenzt, um eine Dominanz der Gaststätte gegenüber den Gebäuden der Kleingartenanlage zu vermeiden.

5.1.2.2. Grundflächenzahl

Im Sondergebiet ist eine Grundflächenzahl von 0,4 zulässig. Unter Bezugnahme auf die geplante Nutzung soll für diese lediglich das tatsächlich erforderliche Grundstücksteil in Anspruch genommen werden, sodass der übrige Plangebietsbereich zur Ausgestaltung der Kleingärten und Grünflächen zur Verfügung steht. Ziel ist es, innerhalb des Plangebiets ein hohes Maß an Sicherung und Einbindung der Kleingartenanlage in die Freizeitzone zu ermöglichen.

5.1.2.3. Anzahl der Vollgeschosse

Innerhalb des Sondergebiets ist ein Vollgeschoss zulässig. Innerhalb der Kleingartenanlage gelten die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes.

Hinsichtlich der maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse wird den nutzungsbedingten Anforderungen an die jeweiligen Baukörper Rechnung getragen. Die Festsetzung dient dazu, die Entwicklung des Vereinsheims zu einem allgemeinen Gastronomiebetrieb planungsrechtlich zu ermöglichen und langfristig zu sichern. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse gastronomieorientiert.

5.1.2.4. Geschossflächenzahl

Die Festsetzung einer Geschossflächenzahl erübrigt sich, da die Kombination aus Grundflächenzahl, Geschossigkeit und der überbaubaren Grundstücksfläche in Bezug auf die Grundstücksgröße einen ausreichenden Rahmen vorgibt. Demnach beträgt die Geschossflächenzahl bei dem eingeschossigen Vereinsheim im Sondergebiet 0,4.

Innerhalb der Kleingartenanlage gilt das Bundeskleingartengesetz.

5.1.3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Innerhalb des Sondergebiets ist eine Beschränkung der Bauweise nicht vorgesehen. Innerhalb der Kleingartenanlage gelten die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes.

Auf die Festsetzung einer Bauweise wird im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes verzichtet, um den nutzungsbedingten Anforderungen an den Baukörper eine möglichst hohe Flexibilität einzuräumen.

5.1.4. Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

Im Sondergebiet sind Garagen und Stellplätze unzulässig, Nebenanlagen bis zur Ausnutzung der maximalen Grundflächenzahl zulässig. Stellplätze sind nur auf der vorgesehenen Stellplatzfläche im Eingangsbereich der Kleingartenanlage - innerhalb der Privaten Grünfläche - zulässig.

Die Festsetzungen hierzu zielen darauf ab, insbesondere die Kleingartenanlage und die Grünflächen, die zukünftig weiterhin als attraktiver Freiraum / Gartenflächen dienen sollen, freizuhalten. Da Stellplätze und Nebenanlagen jedoch insbesondere unter Berücksichtigung der geplanten Nutzungen in nicht unwesentlichem Umfang erforderlich sind, ist sicherzustellen, dass für diese ausreichend Fläche vorgehalten wird. Dem wird mit diesen Festsetzungen Rechnung getragen.

5.1.5. Verkehrsflächen

Die bestehende Zufahrt zur Kleingartenanlage und zur Sonderbaufläche Hoverskamp befindet sich derzeit im Eigentum des Bundes und wird von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung unterhalten. Zur langfristigen Sicherung einer funktionierenden öffentlichen Erschließung wird die Stadt Herne die Zufahrt erwerben und dem öffentlichen Verkehr widmen. Dem zufolge wird die Fläche im Bebauungsplan als „Öffentliche Verkehrsfläche“ festgesetzt.

5.1.6. Flächen für Versorgungsanlagen

Im Plangebiet werden keine Flächen für Versorgungsanlagen festgesetzt.

Die Versorgung des Sondergebiets erfolgt durch Leitungen, die sowohl innerhalb der künftigen Öffentlichen Verkehrsflächen als auch innerhalb der Flächen, die mit Leitungsrechten zu belasten sind (bestehende Wegeflächen) vorhanden bzw. neu zu verlegen sind. Die Festsetzung einer Fläche für Versorgungsanlagen ist deshalb nicht erforderlich. Die Abwasserentsorgung im Sondergebiet erfolgt über eine bestehende geschlossene Abwassersammelgrube auf dem Grundstück.

5.1.7. Grünflächen

Der überwiegende Teil der Bebauungsplanfestsetzungen betrifft Grünflächen. Die gesamte Fläche der Kleingartenanlage und die Fläche für Stellplätze werden als „Private Grünflächen“ mit dem Nutzungszweck „Dauerkleingärten“ festgesetzt. Die jüdische Begräbnisstätte wird als „Öffentliche Grünfläche“ mit dem Nutzungszweck „Friedhof“ festgesetzt. Die Eintragung der Begräbnisstätte in die Denkmalliste wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Innerhalb der „Privaten Grünflächen“ sind nur die im Bundeskleingartengesetz aufgeführten baulichen Nutzungen und Anlagen zulässig.

5.1.8. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Der Bebauungsplan sieht für die Flächen nordwestlich und nordöstlich der Kleingartenanlage die Festsetzung von „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ vor.

Die Flächen nordwestlich und nordöstlich der Kleingartenanlage sind Teil des Landschaftsplans und sind dort als Landschaftsschutzfläche (Landschaftsschutzgebiet Horsthausen 7.2.2.18) in Verbindung mit geschützten Landschaftsbestandteilen (LB 7.4.2.3, LB 7.4.2.4 und LB 7.7.14) und als Entwicklungsmaßnahme zur Wiederaufforstung (A 7.7.2.3) aufgeführt. Demnach sollen sie mit dieser Festsetzung geschützt und Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung ermöglicht werden.

5.1.9. Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die bestehenden Wege und Wegeverbindungen innerhalb der Kleingartenanlage werden als „Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten sind“ festgesetzt. Sie dienen dazu, die bestehenden Wegeverbindungen zwischen den Kleingärten und dem Vereinsheim bzw. dem künftigen Gastronomiebetrieb zu sichern.

5.2. Kennzeichnung Kampfmittel

Das Plangebiet liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Daher werden folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg empfohlen.

1. Der gekennzeichnete Blindgängerverdachtspunkt ist durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg zu bearbeiten. In dem gekennzeichneten Bereich um den Verdachtspunkt dürfen keine erdeingreifenden Maßnahmen durchgeführt werden.
2. Zu bebauende Flächen und Baugruben sind zu sondieren.
3. Da große Teile des Plangebiets unter Artilleriebeschuss lagen, sind diese ebenfalls zu sondieren.

Anfragen zu Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen müssen durch die zuständige örtliche Ordnungsbehörde als Mail an kbd-wl@bra.nrw.de oder unter der Fax-Nr. 02931/82-3898 bei Flächen kleiner oder gleich 1.500 m² mindestens 5 Werktage - sonst 10 Werktage - vor gewünschtem Termin erfolgen.

Werden bei der Durchführung von Vorhaben außergewöhnliche Verfärbungen des Erdaushubs oder verdächtige Gegenstände festgestellt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Die Hinweise sind unbedingt zu beachten, weil nur mit einer Sondierung nach Kampfmitteln eine wahrscheinliche Kampfmittelfreiheit des gesamten Vorhabens zu gewährleisten ist.

5.3. Hinweise

5.3.1. Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u.16 Denkmalschutzgesetz -DSchG- NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchGNW).

5.3.2. Landschaftsschutz

Auf den dem Landschaftsschutz zugehörigen Flächen ist es laut § 39 Abs.5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verboten, in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

5.3.3. Bergbau

Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Friedrich der Große“, über dem inzwischen erloschenen Raseneisenstein-Distriktsfeld „Haus Strünkede“, sowie über der auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligung „Her-Fried“. Eigentümer des Bergwerksfeldes „Friedrich der Große“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Der Eigentümer des erloschenen Bergwerksfeldes ist nicht mehr erreichbar. Inhaber der Bewilligung „Her-Fried“ ist die Stadtwerke Herne AG, Grenzweg 18 in 44623 Herne. Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich des Plangebiets ist nichts bekannt. Den bestehenden Unterlagen nach ist im Plangebiet kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist danach nicht zu rechnen.

5.3.4. Niederschlagswasser

Das auf dem Baugrundstück anfallende Niederschlagswasser ist auf Vegetationsflächen oder dem Grundstück selbst zu versickern.

5.3.5. Grundwasser

Hinsichtlich der Grundwassersituation wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der angrenzenden Belastung des Grundwassers mit leicht flüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW) eine Nutzung des Grundwassers unterbleiben bzw. erst nach Beprobung und Nachweis der Unbedenklichkeit durch eine entsprechende chemische Analyse der Grundwasserproben erfolgen sollte.

5.3.6. Baugrund

Der Baugrund für die Fläche des Vereinsheimes im Osten des Plangebietes ist inhomogen. Auftragsböden lagern über wasserbeeinflussten Böden aus fluviatil abgelagerten, druck- und setzungsempfindlichen Substraten über holozänen Niederterrassensedimenten der Emscheraue. Der Baugrund ist objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

6. Auswirkungen der Planung

Der Ausbau des Freizeitnetzes entlang des Kanals für Spaziergänger und Fahrradfahrer hat die Nachfrage nach gastronomischen Dienstleistungen in Kanalnähe befördert. Das Vereinsheim in der Kleingartenanlage Herne–Baukau erfuhr durch diese Entwicklung eine erhöhte Nachfrage, die nur noch bei professioneller Betriebsführung bedient werden kann.

Eine Gaststätte mit Außenanlage wird allerdings nicht durch das Bundeskleingartengesetz gedeckt. Um jedoch sowohl den Interessen der Kleingärtner als auch denen der kurzfristig Erholung Suchenden gerecht zu werden, ist beabsichtigt, das Gebäude des Vereinsheimes aus den Kleingartenvorgaben heraus zu nehmen und es als „Sondergebiet –Gastronomie–“ festzusetzen.

Mit der Sondergebietsfestsetzung ist das vorhandene Gebäude als Gaststätte mit Außenanlage planungsrechtlich gesichert. Eine bauliche Erweiterung ist nur geringfügig zulässig. Abweichungen vom bisherigen Erscheinungsbild sind nicht zu erwarten.

6.1. Flächenbilanz

Nutzung	Fläche	
Geltungsbereich	146.200 m²	100 %
Sondergebiet –Gastronomie–	2220 m ²	1,52 %
davon:		
<i>überbaubare Fläche</i>	890 m ²	0,61 %
Private Grünfläche gesamt	113.200 m²	77,42 %
davon:		
<i>Private Grünfläche –Kleingarten–</i>	110.700 m ²	75,74 %
<i>Stellplätze</i>	2200 m ²	1,44 %
<i>Geh-, Fahr – und Leitungsrechte</i>	4510 m ²	3,08 %
Öffentliche Grünflächen gesamt	30.600 m²	20,93 %
davon:		
<i>Landschaftsschutz</i>	29.400 m ²	20,11 %
<i>Jüdische Begräbnisstätte</i>	1200 m ²	0,82 %
Öffentliche Verkehrsflächen	2590 m²	1,77 %

Mögliche Abweichungen sind rundungsbedingt

6.2. Verkehr

Durch den Anlieferungsverkehr der Gaststätte ist eine nur geringfügige Erhöhung der Verkehrslast auf der Straße Hoverskamp und den daran anschließenden Wegen zu erwarten.

6.3. Ver- und Entsorgung

Die Belieferung mit Gas, Wasser und Strom erfolgt über das allgemeine Versorgungsnetz. Die Entsorgung im Sondergebiet erfolgt über eine nicht plangenehmigungsbedürftige, bzw. bereits planfestgestellte Abwasserbeseitigungsanlage.

6.4. Natur und Landschaft

Das Plangebiet befindet sich zwischen dem nördlichen Rand des Siedlungsbereichs Herne–Baukau, geprägt durch Stadtrandklima und der Trasse des Rhein–Herne–Kanals im Norden, der östlich angrenzenden Landwirtschaftsfläche und der Kleingartenanlage Herne–Nord mit freilandklimatischem Einfluss. Das Plangebiet hat Bedeutung für das Landschaftsbild der Kanalrandzone. Beeinträchtigungen durch Immissionen bestehen nicht.

6.5. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen werden nicht erforderlich. Das Plangebiet befindet sich ausschließlich im öffentlichen Eigentum des Landes Nordrhein–Westfalen und der Stadt Herne.

6.6. Kosten und Finanzierung

Der Stadt Herne entstehen keine weiteren Kosten.

II. Umweltbericht

1. Einführung

1.1. Veranlassung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 152 K -Kleingartenanlage Herne-Baukau- besteht seit dem 31.03.1987 ein Aufstellungsbeschluss.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist im Rahmen der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und bewertet werden. Die Kriterien für die Umweltprüfung ergeben sich aus der Anlage 1 des § 2 Abs. 4 BauGB.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden nach § 2a Satz 2 BauGB in einem Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

Die wesentlichen Grundlagen bei der Aufstellung des Umweltberichts sind im BauGB geregelt.

§ 1 Abs. 6 BauGB: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

§ 1a Abs. 3 BauGB: Entscheidungen über Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß §§ 14, 18 BNatSchG sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

1.2. Inhalte und Ziele der Planung

Der Bebauungsplan dient im Wesentlichen der planungsrechtlichen Bestandssicherung bestehender Nutzungen.

Für die Sicherung der Herner Kleingärten, deren Grund und Boden sich nicht im Eigentum der Stadt Herne befand, hat der Rat der Stadt im Jahr 1987 beschlossen, Bebauungspläne für die bestehenden Kleingartenanlagen aufzustellen und Rechtssicherheit zu schaffen, damit die nicht im Eigentum der Stadt befindlichen Gärten auch zukünftig als Kleingärten zur Verfügung stehen.

Die im Eigentum der Stadt Herne befindlichen und für ökologische Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen nordöstlich und nordwestlich der Kleingartenanlage Herne-Baukau sowie die Fläche des Jüdischen Friedhofs sollen ebenfalls dauerhaft planungsrechtlich gesichert werden.

Das Vereinsheim des Kleingartenvereins soll als öffentliche Gaststätte genutzt werden und die Möglichkeit erhalten, bei Bedarf geringfügig um- und ausgebaut zu werden. Um diese Voraussetzungen zu schaffen, ist die Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich.

1.3. Für die Umweltprüfung relevante Fachgesetze und Fachpläne

1.3.1. Regionaler Flächennutzungsplan

Im Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) der Städteregion Ruhr, rechtskräftig seit dem 03.05.2010, ist der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans dargestellt als Grünfläche/ Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich. Eine Zweckbindung ist nicht angegeben (Der RFNP verzichtet bei Kleingartenanlagen generell auf die Darstellung einer Zweckbindung).

Mit überlagernden Signaturen wird das Gebiet weiterhin gekennzeichnet als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und als Bestandteil der Regionalen Grünzüge.

Aus der Begründung des RFNP geht hervor, dass die siedlungsnahen Bereiche der regionalen Grünzüge auch Standorte von Grünflächen für siedlungsnaher Erholung, u.a. Kleingartenanlagen, sein sollen. Der RFNP bestimmt jedoch, dass freiraumbezogene Freizeiteinrichtungen nur in geringem Umfang und in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen errichtet werden sollen (Ziel 16). Dies schließt insbesondere kleinflächige, freiraumbezogene Freizeiteinrichtungen, wie z.B. gastronomische Betriebe, aber nicht generell aus, sofern sie mit den lokal angestrebten Funktionen vereinbar sind.

1.3.2. Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Herne. Dieser entspricht dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Die Aufstellung eines Bebauungsplans steht dann nicht im Widerspruch zu den Zielen der Landschaftsplanung, wenn dieser Grünflächen (bzw. Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft) festsetzt. Nach § 16 Landschaftsgesetz (LG NW) verursacht der Bebauungsplan keine Änderung des Landschaftsplans und setzt keine dort getroffene Ziele oder Festsetzungen außer Kraft.

Die nördlichen Abschnitte des Plangebiets außerhalb der Kleingartenanlage, d.h., die Flächen im Norden und Westen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, nördlich Hoverskamp, und die Flächen im Nordosten des Geltungsbereichs - der Parkplatz der Kleingartenanlage mit der angrenzenden Gehölzpflanzung - sind nach der Festsetzung des Landschaftsplans Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets 7.2.2.18 „Horsthausen“. Die Verlängerung der Straße Hoverskamp im Plangebiet ist als nicht öffentlich klassifizierte, gewidmete Straße (Gemeindestraße) von der Festsetzung nicht ausgenommen, wie dies bei einer gewidmeten Straße pauschal der Fall wäre.

Die Kastanienallee entlang des Hoverskamp im Norden des Plangebiets ist geschützter Landschaftsbestandteil (Nr. 7.4.2.4) nach § 23 LG NW bzw. § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Ein Schutz der Allee besteht weiterhin auch auf Grundlage des § 47a LG NW.

Die Baum- und Strauchpflanzung östlich des Parkplatzes der Kleingartenanlage, im Nordwesten des Plangebiets, wurde realisiert als Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen des Ausbaus des Rhein-Herne-Kanals. Sie ist als solche im Ausgleichsflächenkataster der Stadt Herne (nach § 6 Abs.8 LG NW) aufgeführt. Nach § 47 LG NW ist sie einem geschützten Landschaftsbestandteil gleichgestellt. Die Anpflanzung war vorher als Aufforstung (Nr. 7.7.2.3) auch im Landschaftsplan festgesetzt.

Der Landschaftsplan definiert Entwicklungsräume, denen jeweils Entwicklungsziele (nach § 18 LG NW) zugeordnet sind. Diese sollen nach § 33 LG NW bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden. Die Flächen sind folgenden Entwicklungsräumen zugeordnet:

Die Fläche der Kleingartenanlage selbst (unter Einschluss des Jüdischen Friedhofs) bildet den Entwicklungsraum 8.6 „Kleingärten Holper Heide“. Ziel ist hier die Beibehaltung der aktuellen

Funktionen.

Die Grünflächen im Nordwesten des Plangebiets bilden den Entwicklungsraum 9.6 „Südlich des Rhein-Herne-Kanals / westlich der Kleingärten Holper Heide“. Ziel ist die Erhaltung der Funktionen bis zur Realisierung der in der Bauleitplanung bei Aufstellung des Landschaftsplans vorgesehenen Grünflächenentwicklung. Die geplante Grünfläche ist zwischenzeitlich realisiert worden, so dass dieses Ziel nunmehr gegenstandslos ist.

Der Parkplatz der Kleingartenanlage und die anschließende Gehölzpflanzung gehören zum Entwicklungsraum 1.4 „Holper Heide / Horsthausen“. Ziel ist hier die Erhaltung in der jetzigen Struktur. Die bereits durchgeführte Anpflanzung entsprach der weiteren Zielsetzung des Entwicklungsraums: „Ergänzung des vorhandenen Gehölzbestands“.

1.3.3. Verbindliche Bauleitplanung

Der Bebauungsplan Nr. 120 -Holper Heide-, der südlich an den Planbereich angrenzt, ist seit dem 29.08.1991 rechtsgültig.

1.3.4. Informelle Planungen

1.3.4.1. Pflegeflächenplan Herne

Der wegebegleitende Grünstreifen im Süden und Westen der Kleingartenanlage, einschließlich der Wiesenflächen nördlich und südlich der Straße Hoverskamp, wird vom Fachbereich Stadtgrün der Stadt Herne als öffentliche Grünanlage unterhalten. Die Flächen sind Bestandteil der Grünwegeverbindung 18/51.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Für die verschiedenen Schutzgüter im Gebiet wurden vorhandene Unterlagen ausgewertet. Auf dieser Grundlage wird der Status quo im Vergleich zu den relevanten Auswirkungen des Vorhabens bewertet. Für die Beurteilung der Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“ wurden im Frühjahr 2012 eigene Erhebungen im Plangebiet durchgeführt.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen ergibt sich hier der Sonderfall, dass die Planung keine Veränderung der Realnutzung oder Biotopstruktur im Gebiet vorsieht oder ermöglicht. Auswirkungen der Planung bestehen nur indirekt, indem eine auch bisher durchgeführte Bodennutzungsart eine planerische Grundlage erhält und ggf. gegenüber Nutzungsänderungen festgeschrieben wird. Beurteilt wird deshalb im Folgenden nur, ob ggf. Zielkonflikte gegenüber übergeordneten planerischen Zielen oder Bedenken gegenüber einer Fortdauer der Nutzung bestehen.

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen war ggf. eine spezielle Bewertung auf Grundlage der „Arbeitshilfe Bauleitplanung“ vereinbart [Ministerium für Städtebau, Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MSWKS), Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) (Hrsg.); Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft; Gemeindliches Ausgleichskonzept: Ausgleichsplanung, Ausgleichspool, Öko-Konto; Arbeitshilfe für die Bauleitplanung (2002)]. Aufgrund der oben dargestellten Situation kann diese allerdings entfallen, da die Prüfung ergab, dass der Bebauungsplan keine Eingriffe im Sinne des BNatSchG festsetzt bzw. ermöglicht.

2.1 Boden

2.1.1. Gesetzliche Grundlagen

§ 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG): Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren.

§ 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) und § 1a (2) Baugesetzbuch (BauGB): Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen; Böden mit natürlichen Funktionen sind besonders zu schützen.

§ 1a (2) Baugesetzbuch (BauGB): Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.

2.1.2. Situation

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der breiten, eiszeitlichen Emschertalung (unter Einschluss der kaum dagegen differenzierbaren, sogenannten Niederterrasse), etwas östlich der früheren Einmündung der Ostbachtalung in die Flussaue. Die Mächtigkeit der quartären Schichtenfolge kann im Plangebiet auf etwa 13 Meter abgeschätzt werden (Sanierungsplan Robert-Grabski-Straße, Geotec Albrecht Ingenieurgesellschaft, 2012). Das durch Schmelzwasserströme vorgeprägte Emschertal war in vorindustrieller Zeit eine sumpfige Niederung mit grundwassergeprägten Böden. Das Plangebiet wird durch Buckel und Mulden gegliedert. Die Kleingartenanlage liegt überwiegend im Bereich einer langgestreckten, buckelartigen Erhöhung. Diese geht im Kern auf eine künstliche Anschüttung zurück, die mit Material erfolgte, das vom Aushub des Rhein-Herne-Kanals stammte (gut zu erkennen in der Geologischen Karte, Blatt Herne, von 1931). Eine abschnittsweise Gehölz bestandene, vier bis fünf Meter hohe Böschung innerhalb der Kleingartenanlage bildet den nördlichen Rand der Anschüttung.

Ganz im Osten des Plangebiets, unter den Gartenparzellen östlich des heutigen Parkplatzes, lag in der Vorkriegszeit ein Sportplatz, ebenfalls auf angefülltem Untergrund unbekannter Mächtigkeit.

Spätere Anschüttungen nordöstlich des Gebiets, parallel zum Kanal, bilden heute einen künstlichen Hügel. Der Norden des Plangebiets zwischen den beiden Anschüttungen ist so heute als breite, künstlich modellierte Talmulde ansprechbar.

Während das Relief tiefgreifend überprägt wurde, entspricht das beim Kanalbau angefallene Aushubmaterial im Wesentlichen in seinen Eigenschaften dem natürlichen Bodenmaterial. Die abgelagerten Aushubmassen besitzen generell einen höheren Sandanteil, da sie aus tieferen Horizonten stammen.

Im südlichen Teil der Kleingartenanlage liegt eine dem Emschertal parallele, rinnenförmige Einsenkung, deren Verlauf nach Osten hin der vorhandene Graben folgt.

Die niedriger gelegenen Bereiche sind durch grundwassergeprägte Gleyböden aus mehr oder weniger sandigem Lehm bestimmt (Kartier Einheit sG7). Die etwas höher gelegenen Abschnitte nördlich davon sind schwächer vernässt, Bodentyp ist hier Gley-Braunerde aus sandig/lehmigem Material (Kartier Einheit gB7). Durch den künstlich geregelten Grundwasserspiegel sind diese in der Bodenkarte angegebenen Einheiten heute kaum noch gegeneinander zu differenzieren.

2.1.3. Bodenbelastungen

Da große Teile des Gebiets auf eine künstliche Anschüttung zurückgehen, wurde im Jahr 1977 im Auftrag der Stadt Herne eine Gefährdungsabschätzung durchgeführt. Diese erbrachte folgende Ergebnisse:

Schwermetalle: „Für keine Mischprobe aus den Kleingärten, vom Kinderspielplatz oder von der Festwiese sind Überschreitungen der Richtwerte festzustellen.“ In einer Probe im Bereich der Festwiese war im Unterboden der Kupfergehalt geringfügig überhöht, aber noch unbedenklich. In tieferen Proben (Rammkernsondierungen) unter der Festwiese und dem Kinderspielplatz wurden vereinzelt erhöhte Werte für Kupfer, Zink und Blei festgestellt, die auf in der Tiefe liegendes, belastetes Material hinweisen. Nach Auskunft von Anwohnern lag hier früher ein Teich, der dann verfüllt wurde.

Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAKs): Großflächige, geringfügige Überschreitungen der Richtwerte werden vom Gutachter auf die früher verbreitet übliche Aschendüngung zurückgeführt. Insgesamt sind alle Werte hinsichtlich einer kleingärtnerischen Nutzung unbedenklich.

2.1.4. Auswirkungen des Vorhabens

Die durchgeführten Nutzungsarten führen nicht zu einer Verschlechterung der Bodensituation und sind mit den vorgefundenen Bodenverhältnissen in vollem Umfang verträglich.

2.2. Grund- und Oberflächenwasser

2.2.1. Gesetzliche Grundlagen

§ 1 und § 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 2 Landeswassergesetz (LWG): Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt sollen unterbleiben; mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes und Erfordernisse des Klimaschutzes sind zu berücksichtigen.

§ 44 (1) LWG: Grundwasserentnahmen dürfen den Grundwasserstand nicht nachhaltig beeinträchtigen.

§ 55 WHG und § 51a LWG: Niederschlagswasser von Grundstücken ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.

2.2.2. Situation

Nach der hydrologischen Karte von 1976 (Blatt 191 d, Herne) ist im Gebiet mit Grundwasser-Flurabständen von etwa 3 bis 5 Meter unter Geländeoberkante auszugehen. Das Gebiet liegt nicht im unmittelbaren Senkungstrichter eines Pumpwerks. Oberirdische Vorflut ist ein „Holper Graben“ genannter Trockengraben, der im Osten der Kleingartenanlage östlich des Vereinsheims beginnt und mit sehr schwachem Gefälle nach Osten hin führt. Dieser Graben führt allerdings nur nach starken Regenfällen kurzzeitig Wasser.

Im Rahmen der Altlastenabschätzung (Ingenieurbüro de Vries & Mayat 1997) wurden im Gebiet Grundwassermessstellen eingerichtet. Im Untersuchungs Jahr wurde das Grundwasser 2,50 bis 6 Meter unter Geländeoberkante angetroffen. Seine Fließrichtung ist nach Norden.

Grundwasservorfluter ist demnach nicht der Holper Graben, sondern die Emscher. Der Rhein-Herne-Kanal als künstliches, in einer abgedichteten Wanne geführtes Gewässer hat auf das Grundwasser keinen direkten Einfluss.

2.2.3. Grundwasserbelastungen

2.2.3.1. Untersuchungen im Rahmen der Altlastenabschätzung

In den Grundwassermessstellen beprobtes Wasser hielt bei den Parametern Schwermetalle und PAKs im Wesentlichen die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung (TVO) ein. Geringfügige Überschreitungen bei wenigen Parametern sind für die Nutzung unbedenklich, möglicherweise handelt es sich überwiegend sogar um Artefakte der Probenentnahme (Verwendung von Metall-Peilrohren).

2.2.3.2. Untersuchungen im Rahmen des Sanierungsplans Robert-Grabski-Straße

Bei einem Bauvorhaben in der dicht benachbart südlich des Plangebiets liegenden Robert-Grabski-Straße, auf dem Gelände der ehemaligen Gerberei Rembert, wurde eine umfangreiche Verunreinigung des Bodens festgestellt. Weitere Untersuchungen ergaben im Abstrom davon einen ausgedehnten Grundwasserschaden im oberflächennahen, quartären Grundwasserstockwerk, der sich auch im tieferen Grundwasserstockwerk im klüftigen kreidezeitlichen Emscher Mergel nachweisen ließ. Die Untersuchungen des daraufhin aufgestellten Sanierungsplans (Sanierungsplan für den quartären Grundwasserleiter im Umfeld der ehemaligen Gerberei Rembert an der Robert-Grabski-Straße in Herne - Geotec Albrecht Ingenieurgesellschaft GbR im Auftrag der Stadt Herne, 29. Februar 2012) ergaben eine Grundwasserverunreinigung durch leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), die als Lösungsmittel zur Entfettung eingesetzt worden waren und durch deren mikrobielle Abbauprodukte. Die Kleingärtner wurden deshalb vorsorglich im Rahmen einer Bürgerversammlung aufgefordert, auf eine Nutzung des Grundwassers zu verzichten. Allerdings ist nur der westlichste Abschnitt des Plangebiets, westlich der Gärten, Teil des Sanierungsgebiets (nach §13 Bundesbodenschutzgesetz).

Die Untersuchungen ergaben sandige bzw. schluffige fluviatile Sedimente der Emscher, in enger und räumlich variabler Wechsellagerung. Die Grundwasserfließrichtung war Nord / Nordwest, weiter nördlich nach Westen abschwenkend, mit einer Schadstofffahne in Richtung Bahnhofstraße / Westring und damit eher vom Plangebiet weg führend. Dennoch liegt der westliche Abschnitt des Plangebiets im Bereich des Grundwasserschadens und damit noch im Sanierungsplangebiet.

Direkte Sanierungsmaßnahmen innerhalb des Aquifers sind im Rahmen des Sanierungsplans nicht vorgesehen. Eine längerfristige Beprobung soll über den zeitlichen Verlauf der Schadstoffkonzentrationen, einschließlich der mikrobiellen Abbauvorgänge, Aufschluss geben.

2.2.4. Auswirkungen des Vorhabens

Durch den Grundwasserschaden mit LHKWs, der den Westen des Plangebiets betrifft, ist zumindest in diesem Abschnitt eine Nutzung des Grundwassers für gärtnerische Zwecke nicht möglich (eine andere Nutzung des Grundwassers erfolgt nicht). Dies bedeutet eine mögliche Einschränkung der gärtnerischen Nutzung, macht diese aber nicht unmöglich. Da die Schadstoffquelle außerhalb des Plangebiets liegt und die Planung keine Auswirkungen auf Dargebot, Beschaffenheit und Fließrichtung des Grundwassers erwarten lässt, ergeben sich für die Planung selbst keine dauerhaften Einschränkungen.

2.3. Luft und Klima

2.3.1. Gesetzliche Grundlagen

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG): Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen; dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft): Die Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

§ 1 (6) BauGB: Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten mit bindenden Immissionsgrenzwerten ist zu berücksichtigen.

2.3.2. Klima

In der synthetischen Klimafunktionskarte (Kommunalverband Ruhrgebiet 2000) wird das Plangebiet dem Klimatop „Parkklima“ zugeordnet. Parkklima markiert einen Übergangsbereich zwischen Freilandklima und Waldklima und ist bioklimatisch als günstig einzuschätzen. Als Hinweis für die Planung wird angeführt, den Freiraumcharakter zu erhalten, d.h., den Grünbestand zu sichern. Ziel ist hier die Sicherung eines Luftaustauschkorridors entlang des Rhein-Herne-Kanals.

In der aktuelleren, aber großmaßstäblicheren Regionalen Klimafunktionskarte des RFNP (RFNP, Umweltbericht, Themenkarte 11, 1:140.000, Regionalverband Ruhr 2007) wird das Plangebiet einer Region mit Freilandklima zugeordnet. Als besondere Funktionen wird es sowohl als Luftleitbahn (als Teil der Emscher Niederung) wie auch als Kaltluftsammlgebiet ausgewiesen. Der Umweltbericht weist auf die wichtige Planungsaufgabe hin, die Luftleitbahnen offen zu halten und weiter auszubauen, insbesondere auch in Anbetracht des prognostizierten Klimawandels.

2.3.3 Auswirkungen des Vorhabens

Gegenüber einer Fortdauer der Nutzungen, wie im Bebauungsplan vorgesehen, bestehen aus Gründen der Klimafunktionen keinerlei Bedenken oder Einwände.

2.4. Biotope, Pflanzen, Tiere

2.4.1. Gesetzliche Grundlagen

§ 1a (3) BauGB: Entscheidungen über Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß §§ 14, 18 BNatSchG sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Artenschutzbelange sind entsprechend den Vorschriften des § 44 BNatSchG für in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, gesondert zu prüfen (Artenschutzprüfung).

§ 15 BNatSchG: Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und

der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen); anderenfalls darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden.

§ 30 BNatSchG: Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen, sind verboten.

2.4.2. Situation

Das Plangebiet umfasst Garten-, Park- und Grünanlagenflächen und damit keine typischen Biotope des Freiraums im engeren Sinne. Die Vegetationsstruktur ist durch diese Nutzung und Pflege determiniert. Spontane, ausschließlich oder überwiegend durch natürliche Prozesse definierte Flächentypen kommen im Gebiet nicht vor. Die Gehölzbestände, die insgesamt nur geringe Flächenanteile einnehmen, aber den Raumcharakter mit prägen, gehen auf Anpflanzungen zurück.

Die Biotoptypen des Plangebiets bieten günstigen Lebensraum für Tierarten der Siedlungsränder und Gärten. Insbesondere Singvogelarten profitieren hier. Der für Kleingärten typische Blütenreichtum schafft auch für blütenbesuchende Insekten, wie z.B. Wildbienen, günstige Bedingungen. Seltene oder bestandsbedrohte Arten sind unter diesen Bedingungen allerdings nur in Ausnahmefällen zu erwarten.

Nachweise bemerkenswerter, seltener oder bestandsbedrohter Tier- oder Pflanzenarten aus dem Plangebiet sind dieser Einschätzung entsprechend keine bekannt.

2.4.3. Artenschutzbelange

Unabhängig von den sonstigen Umweltbelangen ist bei allen Vorhaben zu prüfen, ob durch die Planung möglicherweise die Vorschriften des § 44 BNatSchG über den speziellen Artenschutz betroffen sein könnten. Vorkommen der auf dieser Grundlage streng geschützten Arten unterliegen - anders als die anderen Umweltbelange - nicht der planerischen Abwägung. Für das Plangebiet ist in Anbetracht der Biotopstruktur das Vorkommen fast aller entsprechend geschützten Arten unplausibel, soweit sie „planungsrelevant“ sind (das LANUV hat für das Land Nordrhein-Westfalen eine Liste der planungsrelevanten Tierarten erarbeitet, um eine Prüfung von Allerweltsarten, bei denen im Regelfall nie von einer artenschutzrechtlichen Erheblichkeit auszugehen wäre, zu ersparen). Dies gilt freilich mit einer Ausnahme: Vorkommen von in Bäumen nistenden Greifvögeln und Eulen sowie in Baumhöhlen quartiersuchenden Fledermausarten sind unter den Bedingungen des Plangebiets zunächst durchaus plausibel. Dies betrifft die regional vorkommenden und auch in Herne nachgewiesenen Arten Großer Abendsegler, Turmfalke, Sperber, Mäusebussard, Waldkauz. Zur Prüfung eines möglichen Vorkommens wurde deshalb das Gebiet auf Horst- und Höhlenbäume abgegangen. Dabei wurden weder Greifvogelhorste noch durch die genannten Arten nutzbare Baumhöhlen gefunden. Demnach ist ein Vorkommen auch dieser Arten im Gebiet unplausibel.

2.4.4. Auswirkungen des Vorhabens

Es bestehen keine Auswirkungen.

2.5. Mensch

2.5.1. Landschaftsbild und Erholung

Das Plangebiet besitzt über seine Funktion für die hier wirtschaftenden Kleingärtner hinaus eine hohe Bedeutung für die freiflächengebundene, wohnortnahe Naherholung. Es ist als Bestandteil der Kanaluferzone als lokaler Erholungsschwerpunkt zu charakterisieren. Der engere Geltungsbereich des Bebauungsplans besitzt in dieser Hinsicht überwiegend Kulissen-, Durchgangs- und Erschließungsfunktion, während zum Aufenthalt vor allem die eigentliche Kanaluferzone genutzt wird.

Wichtig ist insbesondere die Wegeverbindung Holper Heide – Hoverskamp – Rhein-Herne-Kanal (ehem. Schleuse) im Westen des Plangebiets, die beiderseits der Straße Hoverskamp als kleine Parkanlage anzusprechen ist. Wege und Grünflächen gehen auf eine Maßnahme im Rahmen des Emscher Landschaftsparks (ELP) zurück und wurden 1997 fertiggestellt. Wesentliche Ost-West-Achsen sind der Hoverskamp selbst und die Wegeverbindung entlang des Holper Grabens (Richtung Horsthauser Straße). Die Bedeutung des Hoverskamp wird dadurch gesteigert, dass der Kanaluferweg an dieser Stelle durch den Kanalhafen unterbrochen ist. Auch das Wegenetz der Kleingartenanlage selbst, besonders die Nord-Süd-Verbindung an der Vereinsgaststätte, wird rege von Erholungssuchenden genutzt.

Für zahlreiche Bürger in den Stadtteilen Herne-Baukau, Herne-Mitte und Herne-Horsthausen stellt die Freiflächeninsel am Kanal, deren Bestandteil das Plangebiet ist, die nächstgelegene fußläufige Grünanlage dar.

2.5.2. Lärm

Der geplante Umbau des bestehenden Vereinsheims der Kleingartenanlage zu einer Gaststätte wird zu einer Zunahme des Gästeaufkommens führen. Aufgrund der Lage der Gaststätte in einer Naherholungszone wird der künftig zu erwartende Besucherverkehr überwiegend zu Fuß oder per Fahrrad erfolgen. Somit ist keine erhebliche Zunahme des Kraftfahrzeugaufkommens auf der Straße Hoverskamp zu erwarten.

2.5.3. Risikoabschätzung gemäß Seveso-Richtlinie

2.5.3.1. Gesetzliche Grundlage

§ 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG):

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Absatz 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

2.5.3.2. Situation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nicht innerhalb eines vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ermittelten Achtungsabstands eines Störfallbetriebs gemäß Seveso-Richtlinie.

2.5.4 Auswirkungen des Vorhabens

Die Nutzungen sind aus Sicht der Erholung uneingeschränkt positiv zu werten.

2.6. Kultur- und sonstige Sachgüter

2.6.1. Gesetzliche Grundlagen

§ 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG): Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.

§ 1 (6) BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.

2.6.2. Situation

Der Jüdische Friedhof am Hoverskamp ist ein in die Denkmalliste der Stadt Herne eingetragenes Kulturdenkmal (Denkmalnummer 704, geschützt seit 09.06.2008). Er wird heute von der katholischen Kirchengemeinde St. Marien Herne-Baukau unterhalten. Der Friedhof wurde 1879 als privater Begräbnisplatz für aus Ostdeutschland bzw. Polen zugewanderte Familien angelegt und später von der Gemeinde übernommen. Er umfasst ca. 80 Grabstellen.

2.6.3 Auswirkungen des Vorhabens

Beeinträchtigungen des Denkmals aufgrund des Vorhabens können ausgeschlossen werden.

2.7. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen der Schutzgüter im Planungsgebiet führen in keinem Fall zu einer Erheblichkeit, die in der Summe größer ist als die jeweils größten Erheblichkeiten für die einzelnen Schutzgüter. Auch eine Wirkungsverlagerung, die zu einer Problemverschiebung in andere Räume führen könnte, ist nicht absehbar.

2.8. Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Änderungen der Nutzung oder der Bodengestalt im Plangebiet sind weder bekannt noch konkret absehbar. Die planerische Sicherung erfolgt hier rein vorsorglich. Auch bei Nichtdurchführung der Planung ist deshalb zunächst davon auszugehen, dass die vorliegenden Nutzungstypen in der heutigen Nutzung weitergeführt werden würden. Die Änderung im Status der Gaststätte lässt ebenfalls keine gravierenden Nutzungsänderungen erwarten.

2.9. Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Der Bebauungsplan wird zur planerischen Sicherung der Kleingartenanlage, verschiedener angrenzender Grünflächen und zur legalen Umnutzung des Vereinsheims in eine öffentliche Gaststätte aufgestellt.

3. Planungsvarianten

Varianten der vorgelegten Planung sind nicht zu berücksichtigen.

4. Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung

Der Bebauungsplan dient im Wesentlichen der Bestandssicherung bestehender Flächen und Nutzungen. Hierzu zählen die Herner Kleingärten, die für die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen nordöstlich und nordwestlich der Kleingartenanlage, die Fläche des Jüdischen Friedhofs sowie des Vereinsheims als öffentliche Gaststätte, welches bei Bedarf geringfügig ausgebaut werden darf.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die gesetzlich definierten Schutzgüter betrachtet.

• Schutzgut Boden:

Fortführung der Nutzung auf weitgehend veränderten und umgelagerten Böden aus überwiegend natürlichem Bodenmaterial, die in ihren Eigenschaften den natürlichen Böden nahekommen. Nachgewiesene, geringfügig erhöhte Schwermetallgehalte sind für die Nutzung unbedenklich.

Bewertung: **geringe Erheblichkeit.**

• Schutzgut Wasser:

Seit langem bestehen großflächig Veränderungen und künstliche Regelungen des Grundwasserspiegels. Das Grundwasser ist im westlichsten Abschnitt durch Schadstoffeinträge von außerhalb des Plangebiets belastet. Ein Sanierungsplan befindet sich in Aufstellung, er sieht über Messeinrichtungen hinaus keine Maßnahmen im Plangebiet vor. Die Nutzbarkeit des Grundwassers im Plangebiet ist eingeschränkt. Über weitere ökologische Schäden liegen keine Erkenntnisse vor. Direkte Auswirkungen der Planung sind nicht absehbar.

Bewertung: **geringe Erheblichkeit.**

• Schutzgut Luft und Klima:

Keine Änderung des Reliefs oder der Vegetationsdeckung mit entsprechenden lokalklimatischen Auswirkungen. Die im RFNP definierten lokalklimatischen Funktionen werden nicht eingeschränkt.

Bewertung: **geringe Erheblichkeit.**

- **Schutzgut Biotope, Pflanzen und Tiere:**

Es werden keine Eingriffe im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes geplant oder ermöglicht. Es zeigten sich keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter, streng geschützter Tier- oder Pflanzenarten.

Bewertung: **geringe Erheblichkeit.**

- **Schutzgut Mensch, Landschaftsbild, Erholungseignung:**

Die bestehende, lokal bedeutsame Erholungsnutzung wird durch die Planung gesichert und festgeschrieben.

Bewertung: **geringe Erheblichkeit.**

- **Schutzgut Kultur- und Sachgüter:**

Es erfolgt eine planerische Sicherung des als Denkmal festgesetzten Jüdischen Friedhofs. Weitere Auswirkungen sind nicht absehbar.

Bewertung: **geringe Erheblichkeit.**

Durch den Bebauungsplan ergeben sich keine Auswirkungen hoher Erheblichkeit auf die Schutzgüter. Zusätzliche Kompensations-, Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen sind für das Vorhaben nicht erforderlich.

Das Vorhaben ist aus Sicht der Umweltprüfung zulässig.

5. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Bei der Zusammenstellung der Angaben bestanden grundsätzlich keine Schwierigkeiten, da alle umweltrelevanten Informationen und Daten in hinreichendem Umfang zur Verfügung standen.

Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass im Stadium der Bauleitplanung diverse bautechnische Fragen noch nicht differenziert behandelt werden, womit in der Regel stets ein Informationsdefizit bezüglich möglicher Auswirkungen eines Bauvorhabens auf die Umwelt verbunden ist.

6. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen

Der Gemeinde obliegt die Pflicht zu prüfen, ob und inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen infolge der Umsetzung des Bebauungsplans eintreten. Die hierfür notwendige Überwachung der Schutzgüter (Umweltmonitoring) dient im Wesentlichen der frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener Umweltfolgen, so dass nachteilige Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen beseitigt oder zumindest gemindert werden können.

Nach Rechtskraft des Bebauungsplans (bzw. nach teilweiser oder vollständiger Planrealisierung) wird jedoch eine Überprüfung der Bebauungsplanfestsetzungen sowie der fachgerechten Umsetzung der vorgesehenen umweltrelevanten Maßnahmen empfohlen.

Sollten bei Erdarbeiten zukünftiger Bauvorhaben noch unvorhergesehene Bodenverunreinigungen erkannt werden, so kann der Umgang damit dann, falls erforderlich, über ein spezielles Monitoring (z.B. gutachterliche Begleitung von Sanierungs- oder

Sicherungsmaßnahmen) und der bereits vorliegenden Baugrunduntersuchungen überwacht werden.

Auch Auswertungen der Beschwerdedatenbank der Stadt Herne sind für das Monitoring heranzuziehen, um unerwartete Umweltauswirkungen zu ermitteln.

Das Monitoring beginnt fünf Jahre nach Ende der öffentlichen Auslegung und ist in einem Fünfjahresturnus regelmäßig durchzuführen.

Erkenntnisse über das Auftreten sonstiger, nicht erwarteter nachteiliger Auswirkungen auf die im Umweltbericht betrachteten Schutzgüter sind zu dokumentieren; gegebenenfalls sind geeignete Maßnahmen zur Minimierung nachteiliger Auswirkungen durchzuführen.

Die Überprüfung bezieht sich auf die Erkenntnisse, die nach dem dann gegenwärtigen Wissensstand angemessener Weise verlangt werden können. Die Stadt Herne kann sich gemäß § 4 Abs. 3 BauGB auf die Erfüllung der Berichtspflichten externer Fachbehörden stützen.

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Friedrichs

Stadtrat